

Bundessozialgericht

- 12 RK 76/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 24. Juni 1981

für Recht erkannt:

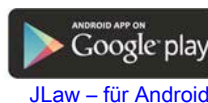
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 25. September 1980
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Berechtigung des Klägers, freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung nach Art 2 § 51a Abs 1 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) auch für sieben Kalendermonate des Jahres 1957 nachzuentrichten.

Der als Handwerker versicherte Kläger stellte am 30. Dezember 1975 (Schreiben vom 26. 12. 1975) bei der Beklagten den Antrag, 12 Monatsbeiträge der Klasse 800 zu je DM 144,- für 1961 nachzuentrichten, und zwar in zwei Raten zu je DM 864,-. Er teilte dabei mit, daß er bei der Antragstellung von einem Beamten der Beklagten beraten worden sei. Nach Eingang des ersten Teilbetrages bescheinigte die Beklagte dem Kläger durch Schreiben vom 25. Februar die Nachentrichtung der ersten sechs Beiträge für das Jahr 1961 gemäß Art 2 § 51a ArVNG. Mit gleichem Datum richtete sie ein weiteres Schreiben an den Kläger, das folgenden Inhalt hatte:

Sie sind berechtigt, gemäß Art 2 § 51a Abs 1 ArVNG freiwillige Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung wie aus nachstehender Aufstellung ersichtlich nachzuentrichten

. . . 1961 6 Klasse 800 144,-- DM
Den für die Verwendung der Beiträge erforderlichen Betrag von DM 864,-- bitten wir mittels beiliegender Zahlkarte . . . sofort zu überweisen.

Diesen (Rest-)Betrag hat der Kläger im April 1976 eingezahlt. Am 16. Mai 1978 beantragte der Kläger unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 26. Dezember 1975 wegen einer noch bestehenden Beitragslücke (vom 1. 6. bis 31. 12. 1957) die Nachentrichtung von sieben Monatsbeiträgen der Klasse 600 für das Jahr 1957. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit dem Hinweis ab, daß Nachentrichtungsanträge nach Art 2 § 51a ArVNG nur bis zum 31. Dezember 1975 zulässig waren (Bescheid vom 9. Juni 1978). Dem Widerspruch half die Widerspruchsstelle der Beklagten nicht ab und leitete ihn im Einverständ-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nis mit dem Kläger gemäß § 85 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als Klage an das Sozialgericht (SG) weiter.

Die Klage hatte keinen Erfolg (Urteil des SG Kassel vom 28. Mai 1980). Auf die dagegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte durch Urteil vom 25. September 1980 verurteilt, dem Kläger die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für sieben Kalendermonate im Jahre 1957 zu gestatten. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Kläger habe seinen Antrag vom 30. Dezember 1975, soweit dieser nicht den Nachentrichtungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1961 betroffen habe und insoweit nach Entrichtung entsprechender Beiträge einer Änderung entzogen sei, als einen noch nicht konkretisierten Antrag dem Grunde nach auch später noch konkretisieren können; dies habe er mit seinem Antrag vom 16. Mai 1978 für den Nachentrichtungszeitraum 1957 in zulässiger Weise getan; schließlich habe er die nachträgliche Konkretisierung wirksam vornehmen können, weil noch kein Bescheid ergangen sei, der die Nachentrichtung bindend für das Jahr 1961 begrenzt habe; darüber, ob der Kläger eine Nachentrichtung freiwilliger Beiträge über den von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entwickelten Herstellungsanspruchs verlangen könne, bedürfe es keiner Entscheidung.

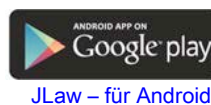
Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte die Verletzung von Art 2 § 51a ArVNG und meint: Das durch den Nachentrichtungsantrag vom 30. Dezember 1975 eingeleitete Verwaltungsverfahren sei durch ihr Schreiben vom 25. Februar 1976 abschließend geregelt worden; dabei handele es sich um einen Verwaltungsakt, der wegen Nichteinlegung eines Rechtsbehelfs bindend geworden sei; bei dem Schreiben vom 16. Mai 1978 handele es sich um einen neuen, aber zu spät gestellten Antrag, so daß eine weitere Beitragsnachentrichtung nicht mehr möglich sei.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung
des Klägers gegen das Urteil des SG in vollem
Umfange zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und trägt vor:
Bei dem Schreiben der Beklagten vom 25. Februar 1980 handele
es sich nicht um einen der Bindung fähigen Verwaltungsakt,
sondern um eine Bescheinigung über den Eingang der Zahlung
des ersten Teilbetrages in Höhe von DM 864,- verbunden mit
der Aufforderung, den ausstehenden zweiten Teilbetrag einzu-
zahlen; da das LSG den Anspruch des Klägers bereits aus zu-
treffenden Gründen bejaht habe, seien Ausführungen zum Her-
stellungsanspruch wegen falscher Beratung nicht mehr erfor-
derlich gewesen; sollte es jedoch auf die Art der Belehrung
durch die Beklagte ankommen, so habe das Berufungsgericht
darüber nach Zurückverweisung weitere Ermittlungen anzustel-
len.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt
(§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig und führt zur Auf-
hebung des angefochtenen Urteils sowie zur Zurückverwei-
sung des Rechtsstreits an das LSG.

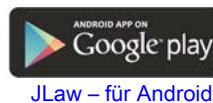
Entgegen der Auffassung des LSG ist der Kläger aus den vom
LSG genannten Gründen nicht zur Nachentrichtung weiterer Bei-
träge für das Jahr 1957 berechtigt, denn es fehlt insoweit
an einem rechtzeitig bis zum 31. Dezember 1975 bei der Be-
klagten gestellten Antrag.

Gemäß Art 2 § 51a Abs 1 und 2 ArVNG sind bestimmte Personen,
zu denen der Kläger zählt, berechtigt, freiwillige Beiträge
für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1973 nach-

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

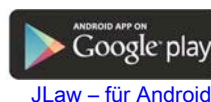
zuentrichten. Der entsprechende Antrag war gemäß Abs 3 Satz 1 dieser Vorschrift bis zum 31. Dezember 1975 bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen. Der erkennende Senat hat dazu in ständiger Rechtsprechung (vgl ua Urteile vom 18. 11. 1980 - 12 RK 55/79 - und 12 RK 82/79; vom 27. März 1980 - 12 RK 7/79 - und - 12 RK 61/79 -; vom 22. 2. 1980 - 12 RK 12/79 -) entschieden, daß es im Interesse des Versicherungsberechtigten an einer für ihn möglichst zweckmäßigen Ausgestaltung der zeitlichen Verteilung und Höhe der Nachentrichtungsbeiträge ausreicht, wenn ein noch nicht näher konkretisierter sog Grundantrag bis zum Ablauf des Jahres 1975 gestellt worden ist. Die Konkretisierung kann im Zusammenwirken von Antragsteller und Versicherungsnehmer nach sachgerechter Aufklärung und Beratung des Antragstellers durch den Versicherungsträger noch nach Fristablauf erfolgen. Als äußerste Grenze, bis zu der weitere oder abändernde Konkretisierungen allenfalls möglich sind, hat der Senat (aaO) jedoch den Zeitpunkt der tatsächlichen Entrichtung der Beiträge oder - ggf schon vorher - den Abschluß des Verwaltungsverfahrens bzw den Eintritt der Bindungswirkung des Bescheides, den der Versicherungsträger auf den Nachentrichtungsantrag hin erteilt, angesehen. Von diesem Zeitpunkt an ist der Berechtigte zur Erweiterung der von ihm beantragten und ggf durch Bescheid nach Grund, Zeit und Höhe festgestellten Beitragsentrichtung nicht mehr befugt.

Der Kläger war zum Zeitpunkt des Antrages vom 16. Mai 1978 nicht mehr befugt, die Ende 1975 begehrte Beitragsentrichtung auf weitere sieben Monate des Jahres 1957 auszudehnen; denn sein Nachentrichtungsrecht war - entgegen der Auffassung des LSG - durch das Schreiben vom 25. Februar 1976, in dem über die noch mögliche Nachentrichtung entschieden wurde, bindend begrenzt worden. Bei diesem Schreiben handelt es sich um einen der Bindung fähigen Nachentrichtungsbescheid. Während das andere Schreiben gleichen Datums nur eine Bestätigung über Eingang und Verbuchung der bereits entrichteten Beiträge enthält, wird in dem die restliche Nachentrichtung, also die "zweite Rate" betreffenden Schreiben

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

abschließend entschieden, wieviele Beiträge der Kläger noch nachentrichten darf. Zwar wäre es richtiger gewesen, auch hinsichtlich der bereits entrichteten Beiträge eine Entscheidung zu treffen. Dieser Mangel macht den Bescheid aber nicht nichtig. Er nimmt der getroffenen Entscheidung auch nicht den Charakter einer abschließenden Entscheidung; denn aus dem Zusammenhang ist klar ersichtlich, daß nach Entrichtung eines Teils der Beiträge über den Umfang der in Zukunft noch möglichen Nachentrichtung entschieden worden ist. Dieser Bescheid ist auch bindend geworden. Er enthielt zwar keine Rechtsmittelbelehrung. Das hat aber nur zur Folge, daß die Anfechtungsfrist ein Jahr beträgt (§ 66 Abs 2 SGG), beginnend mit der Bekanntgabe des Bescheides (§§ 84 Abs 1, 87 Abs 1 SGG). Diese Frist war abgelaufen, als der Kläger am 16. Mai 1978 seinen Ergänzungsantrag gestellt hat. Somit handelte es sich bei diesem Antrag um einen neuen Nachentrichtungsantrag und nicht um eine Erweiterung des bereits gestellten vom 30. Dezember 1975, der einer Konkretisierung im Sinne einer Erweiterung nicht mehr zugänglich war. Dieser Neuantrag ist aber nicht mehr in der Ende 1975 abgelaufenen Antragsfrist gestellt worden.

Der Rechtsstreit war aber zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, weil das LSG - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - zu den Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs keine Feststellungen getroffen hat. Der Kläger hat sich darauf berufen, daß sein "unvollständiger" Nachentrichtungsantrag auf eine unzureichende oder unzutreffende Beratung durch einen Beamten der Beklagten zurückgeht. Hieraus kann sich ergeben, daß dem Kläger ein Herstellungsanspruch auf Zulassung zur Nachentrichtung weiterer Beiträge zusteht. Nach dem von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (vgl die Urteile des erkennenden Senats vom 12. 10. 1979 - 12 RK 47/77 -, BSGE 49, 76, und vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

17. 12. 1980 - 12 RK 68/79 -, jeweils mwN) ist dann, wenn ein bestimmtes - entgegen der Auffassung des SG auch ein nicht schuldhaftes - Handeln eines Versicherungsträgers, insbesondere durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft an den Versicherten bzw Versicherungsberechtigten, zu einer rechtlichen Einbuße bei diesem geführt hat, dieser so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die - bedingt durch die Falschinformation nicht vorliegende - sozialrechtliche Voraussetzung erfüllt wäre.

Die dafür erforderlichen tatsächlichen Feststellungen kann das BSG nicht selbst nachholen (§ 163 SGG), es kann sich insoweit auch nicht auf Feststellungen des SG stützen. Das LSG wird deshalb diese Feststellungen noch nachholen müssen, wobei zu beachten sein wird, daß der Kläger bereits in seinem Antrag vom 26. Dezember 1975 auf eine Beratung durch einen Beamten der Beklagten hingewiesen hat; ferner wird berücksichtigt werden müssen, daß regelmäßig von einem Laien nicht verlangt werden kann, Mängel eines Rates, den ein Fachmann gibt, zu erkennen und von sich aus zu korrigieren.

Zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen ist der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)